

# **BGer 5A\_31/2023 vom 18. Januar 2023**

Bundesgericht, 2023-01-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_31\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_31_2023)

FR: TF 5A\_31/2023 du 18 janvier 2023

IT: TF 5A\_31/2023 del 18 gennaio 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheid betreffend eine kindeschutzrechtliche Anordnung; die Beschwerde in Zivilsachen ist zulässig (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG ).

### **E. 2**

Allerdings ist zu beachten, dass es sich um eine vorsorgliche Massnahme im Sinn von Art. 98 BGG handelt und somit nur Verfassungsprügen möglich sind. Es gilt somit das strenge Rügeprinzip im Sinn von Art. 106 Abs. 2 BGG . Das bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und soweit möglich belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend begründete Rügen und appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid nicht eintritt ( BGE 134 II 244 E. 2.2; 142 III 364 E. 2.4).

### **E. 3**

Die Beschwerde enthält keinerlei Verfassungsprügen und abgesehen davon nimmt die (appellatorisch formulierte) Begründung auch ausschliesslich Bezug auf den KESB-Entscheid statt auf den Entscheid des Kantonsgerichts, der im bundesgerichtlichen Verfahren das Anfechtungsobjekt bildet (vgl. Art. 75 Abs. 1 BGG ). Dies rührt daher, dass - im Anschluss an formelle Ausführungen auf S. 2 und polemische Ausführungen auf S. 3, wonach das Kind verschleppt worden sei und er (Beschwerdeführer) all die Lügen und Unterstellungen mit Beweisen widerlegt und stets das Kindeswohl gewahrt habe - die ab S. 4 einsetzende eigentliche Beschwerdebegründung eine Fotokopie ab S. 4 der vom damaligen Rechtsvertreter des Beschwerdeführers verfassten kantonalen Rechtsmitteleingabe ist, die naturgemäss keinen Bezug auf den angefochtenen Entscheid des Kantonsgerichtes nimmt. Der Beschwerdeführer müsste aber vor Bundesgericht mit auf diesen bezugnehmenden Rügen dartun, dass und inwiefern das Kantonsgericht mit seinen Feststellungen und Erwägungen gegen verfassungsmässige Rechte verstossen haben soll.

### **E. 4**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 5**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.